

3. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25. Februar 2015

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2017 die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25.02.2015 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.11.2016 erlassen:

Art. 1

Änderung des § 3 Rechte der Einwohner

Im § 3 wird der Abs.3 der Hauptsatzung vom 25. Februar 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.11. 2016 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Änderung des § 4 Ausschüsse

Im § 4 wird der Abs.2 der Hauptsatzung vom 25. Februar 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.11. 2016 wie folgt neu gefasst:

(2) Die weiteren beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohnern zusammen.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altefähr, den 12.05.2017


Donig
Bürgermeister